

# Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

## zum Bebauungsplan "Ottenbohl II" in Uhldingen-Mühlhofen

10.07.2013

Auftraggeber:

EnBW Regional AG  
Wolfgang Siedersleben  
Teamleiter Infrastrukturprojekte  
Kriegsbergstr. 32  
70174 Stuttgart  
Telefon 0711 /128-44775;  
Telefax 0721/ 63-18935  
[w.siedersleben@enbw.com](mailto:w.siedersleben@enbw.com)

Auftragnehmer:

**365° freiraum + umwelt**  
Klosterstraße 1  
88662 Überlingen  
Tel.: 07551 / 949 558-0  
Fax: 07551 / 949 558-9  
[info@365grad.com](mailto:info@365grad.com)  
[www.365grad.com](http://www.365grad.com)

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler  
Tel.: 07551 / 949 558-3  
[j.kuebler@365grad.com](mailto:j.kuebler@365grad.com)

### Vorbemerkung

Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen beabsichtigt im Ortsteil Mühlhofen das Baugebiet „Ottenbohl II“ zu entwickeln.

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens ist der Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Eine Erkennung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist erforderlich. In die Begründung zum Bebauungsplan muss eine Aussage über das Vorkommen geschützter Arten aufgenommen werden.

Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Am 04.07.2013 wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt, um die Bedeutung des Plangebietes als Habitat für seltene und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln.

### Das Plangebiet

Das Plangebiet Ottenbohl II liegt am südlichen Ortsrand von Mühlhofen. Es wird im Nordosten und Nordwesten von vorhandener Wohnbebauung umgeben, im Südwesten grenzt Ackerland an, im Südosten verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg, an den ein Gehölz und dann die Bahnlinie Lindau-Radolfzell angrenzt. Südlich des Plangebietes steht eine landwirtschaftliche Maschinenhalle.

Das Plangebiet wird ausschließlich als Acker genutzt. Naturschutzfachlich hochwertige Biototypen sind nicht vorhanden.



Abb.1 Lage des Plangebietes Ottenbohl II in Mühlhofen, Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

### Vögel

Das Plangebiet ist kein Brutgebiet für europäische Vogelarten. Ackerbrütende Vogelarten wie die gefährdete Feldlerche wurden nicht beobachtet und sind auch nicht zu erwarten. Es hat eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel, die in dem angrenzenden Neubaugebiet und in den Gehölzstrukturen an der Bahnlinie brüten (z.B. Rabenkrähe, Amsel, Buchfink).

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Umsetzung des BPlans „Ottenbohl II“ zu Beschädigungen, Zerstörungen oder Entfernung von Nestern und Eiern von europäischen Vogelarten während des Brutgeschäftes kommt, ein obligater Brutstandort zerstört würde oder eine Beeinträchtigung des Überlebens der lokalen Population in Frage stellt.

Die Verluste von Nahrungshabitaten untergeordneter Bedeutung bleiben für die betroffenen Arten ohne Folgen. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass durch die Entwicklung des Wohngebietes siedlungsbewohnende Vogelarten wie Amsel, Hausrotschwanz, Grünfink und Kohlmeise zunehmen werden.

Auch Störungen angrenzender Vogellebensräume durch den Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da in den angrenzenden Flächen potenziell nur wenig störungsempfindliche Arten vorkommen.

### Fledermäuse

Das Plangebiet weist keine Fledermausquartiere auf. Ebenso wenig hat es eine Bedeutung für jagende Fledermäuse oder als Leitstruktur für diese Artengruppe, da Leitstrukturen wie Gehölze fehlen. Potenziell bedeutsame Gehölzstrukturen an der Bahn bleiben vom Vorhaben unberührt. Es ist daher auszuschließen, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bedeutende Nahrungshabitate oder Flugstraßen von Fledermäusen erheblich beeinträchtigt werden.

Andere Säugetierarten aus Anhang IV der Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

### Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet hat für Reptilien und Amphibien derzeit keine erkennbare Bedeutung. Der Bereich liegt auch nicht in einem bedeutenden Wanderkorridor für Amphibien.

### Besonders oder streng geschützte wirbellose Arten

Es gibt auch keine Hinweise auf Vorkommen von wirbellosen Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie.

### Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten

Vorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten sind auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.